

Senatsbeschluss vom 11. Mai 2022

Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Bereich Energiewissenschaften

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Mindestanzahl von Publikationen: Die Arbeit muss aus mindestens drei wissenschaftlichen Artikeln und einem einleitenden Rahmentext bestehen. Der einleitende Rahmentext soll einen Umfang von mindestens 25.000 Zeichen haben.
4. Peer-Review Kriterien: Alle Artikel müssen zur Publikation in peer-review Zeitschriften vorgesehen sein.
5. Ko-Autor*innenschaften: Mindestens ein Artikel muss in Alleinautor*Innenschaft oder zwei Artikel in Erstautor*innenschaft geschrieben werden. Publikationen dürfen auch Gegenstand anderer (abgeschlossener oder laufender) Dissertationen der Ko-Autor*Innen sein. Die Beiträge aller Ko-Autor*innen an der jeweiligen Publikation sind in einer Erklärung anzugeben, die der Dissertation (z.B. im Anhang) beizufügen ist.
6. Publikationsstatus: Mindestens drei Artikel müssen bei peer-review Zeitschriften eingereicht sein. Mindestens zwei dieser Publikationen müssen zur Publikation angenommen, aber noch nicht zwingend veröffentlicht, sein. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung zusammen mit dem Rahmentext abgegeben werden.

Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die anderen Artikel in der ZHB veröffentlicht wird.
7. Ko-Autor*innenschaften und Gutachter*innentätigkeit schließen sich nicht aus. Mindestens ein*e Gutachter*in darf jedoch keine Ko-Autor*in der eingereichten Publikationen sein.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z.B. der kumulativen Habilitation).
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.